
Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 der Satzung für die Mittagsbetreuungen folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung Hainsacker des Marktes Lappersdorf vom 16. August 2023

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hainsacker Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung sowie für die weiteren durch die Mittagsbetreuung erbrachten Leistungen (z. B. Mittagessen) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag und das Spielgeld ist die Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für das Mittagessen (Mittagessengebühr) ist die tatsächliche Teilnahme.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne des § 5 und § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht sie jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Die gesamte Gebührensschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung sowie der Essenspauschale ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für den Grundbeitrag und das Spielgeld gelten folgende monatliche Gebührensätze:

Benutzungsgebühren Kurzgruppe	Monatliche Gebühr
1,0 – 4,9 Wochenstunden	35,00 €
5,0 – 9,9 Wochenstunden	45,00 €
> 10,0 Wochenstunden	55,00 €

Benutzungsgebühren Langgruppe	Monatliche Gebühr
5,0 – 9,9 Wochenstunden	55,00 €
10,0 – 14,9 Wochenstunden	61,00 €
> 15 Wochenstunden	66,00 €

- (2) Zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie werden die täglichen Buchungszeiten zu einer Wochenbuchungszeit addiert.
- (3) Die Gebühr wird für 10 Besuchsmonate voll (Oktober – Juli) und für einen Monat (September) eines Jahres halb erhoben. Für August wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 Abs. 1 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Mittagessensgebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Hierin sind die Energie- und Reinigungskosten für das Geschirr enthalten. Diese fällt auch während der Ferienzeiten an Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Herbstferien an.
- (6) Die Pauschale Mittagessensgebühr beträgt:

Essenspauschale 1 x wöchentlich	12,00 €
Essenspauschale 2 x wöchentlich	24,00 €
Essenspauschale 3 x wöchentlich	36,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	48,00 €
Essenspauschale 5 x wöchentlich	60,00 €

-
- (7) Eine Abbestellung des Essens ist möglich am dem 5. Essenstag bei Krankheit. Ab dem 6. Krankheitstag werden 3,00 € pro Tag zurückerstattet.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Es gibt grundsätzlich keine Gebührenermäßigung für Geschwister. Lediglich bei Nachweis einer sozialen Härte kann für das 2. Kind ein Gebührenabschlag von 20 % und für jedes weitere Kind von 30 % gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Änderung der Gebühren tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 2022 außer Kraft. Die Gebührensätze gelten noch bis 31. Dezember 2023.

Lappersdorf, den 16. August 2023

Markt Lappersdorf


Christian Hauner
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 1. September 2023 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt hingewiesen.

angeschlagen am: 1. September 2023
abgenommen am:

